

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs10;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

AIVG 1977 §12 Abs9;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/08/0001

Rechtssatz

Hat ein (bis dahin) Arbeitsloser wieder eine die Arbeitslosigkeit iSd § 12 AIVG ausschließende Beschäftigung gefunden, so ist das Arbeitslosengeld nach § 24 Abs 1 AIVG mangels Arbeitslosigkeit (und nicht mangels Arbeitswilligkeit) einzustellen. Hat der Arbeitslose hingegen eine (die Arbeitslosigkeit iSd § 12 AIVG nicht ausschließende) Beschäftigung (zu der auch eine selbständige Erwerbstätigkeit iSd § 12 Abs 3 lit b, Abs 6 lit b und c sowie Abs 9 und 10 AIVG zählt) aufgenommen, so schließt eine solche die Arbeitslosigkeit nicht beendende Beschäftigung zwar nicht notwendigerweise den weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) unter dem Gesichtspunkt der Arbeitswilligkeit aus, dies aber nur dann nicht, wenn der Arbeitslose trotz seiner Beschäftigung iSd § 9 AIVG arbeitswillig und daher auch ernsthaft bereit ist, die aufgenommene (die Arbeitslosigkeit nicht ausschließende) Beschäftigung im Falle einer sich bietenden (die Arbeitslosigkeit ausschließenden) zumutbaren Beschäftigung, zu deren Erlangung er alle ihm gebotenen Anstrengungen von sich aus zu unternehmen hat, sowie einer ihm vom Arbeitsamt angebotenen zumutbaren Beschäftigung sowie der sonstigen, im § 9 Abs 1 genannten Maßnahmen aufzugeben (Hinweis E 22.5.1990, 87/08/0294 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080252.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at